

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 96 (1970)
Heft: 48

Rubrik: Ganze Schweiz veränderlich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Notizen von Oskar Reck zum hiesigen Lauf der Welt

Klarer Fall!

Ob es in Brüssel zu einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft komme, entscheide in letzter Instanz unser Stimmvolk. Solches war an der Pressekonferenz zu vernehmen, die Pierre Graber dem bundesrätlichen Besuch beim EWG-Ministerrat folgen ließ. Niemand erhob Einspruch, am wenigsten die Schweizer: Der Hinweis auf diesen Volksentscheid in unbestimmter Ferne schien für jedermann auf der unangefochtenen Linie der direkten Demokratie zu liegen. Nichts selbstverständlicher, möchte man sich sagen, als daß der zu vielen dritt- und vierrangigen Volksentscheidungen bemühte Souverän auch dort angerufen wird, wo es um Großes, wenn nicht gar Entscheidendes geht. Schließlich ist seinerzeit auch über den schweizerischen Beitritt zum Völkerbund abgestimmt worden, und es gab damals einen heißen Strauß. Auch denkt hierzulande kein Mensch daran, daß eines Tages die Eidgenossenschaft ohne Urnengang den Vereinten Nationen beigesellt werden könnte. Dabei ist denkbar, ja wahrscheinlich, daß die Auswirkungen eines Arrangements mit der EWG sehr viel tiefer greifen als die Teilnahme in New York. Somit wäre alles klar, selbstverständlich, undiskutabel.

Aus dieser Position astreiner Demokratie, die mit grandioser Selbstverständlichkeit heute über den Kredit für 300 Meter Flurweg und morgen über das Brüsseler Paket befindet, blickt man schon fast mitleidig auf die Briten, deren Regierung sich soeben in einem dünnen Communiqué gegen eine Volksabstimmung über den Beitritt zum Gemeinsamen Markt gewandt hat – ach ja, parlamentarische Schmalspurdemokratie ... Wir aber: siehe oben.

Klarer Fall?

Ich fürchte, die derzeitige Selbstgewißheit in Dingen der außenpolitischen Mitsprache halte nicht mehr lange vor. Je kategorischer die Integrationsansprüche sich melden, desto krasser tritt das Dilemma zwischen direkter Demokratie und außenpolitischer Handlungsfähigkeit hervor: Bis jetzt trifft die Verfassung für die Außenpolitik die folgende Regelung: «Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.» Aber dieses schlichte Kriterium der Vertragsdauer reicht längst nicht mehr hin: Auch Vereinbarungen, vorerst knapp befristet, können unabsehbare Folgen haben. Also wird man fürder nicht nur und nicht einmal in erster Linie von der Dauer der Staatsverträge auszugehen haben, sondern zuvor von ihrem Gehalt. Dieses Postulat jedoch ist rascher formuliert als verwirklicht: Wie soll es gelingen, festumrissene Merkmale zu nennen, die unzweifelhaft anzeigen, ob das Volk oder nur das Parlament zu bestimmen habe? Das kann nicht gelingen. Aber es ist möglich, Leitlinien zu ziehen – dergestalt etwa, daß Staatsverträge, welche die Konstanten der Schweiz beeinträchtigen (die direkte Demokratie also, den Föderalismus und die an der Neutralität orientierte Außenpolitik), dem obligatorischen Referendum unterstehen, alle anderen aber bloß dem fakultativen, ausgenommen die Routineverträge, die das Parlament aus eigener Machtvollkommenheit verabschieden könnte. An dieser Richtschnur hätte das Ermessen der Räte sich zu bewähren. Jeder Versuch genauerer, das Ermessen einschränkender Bestimmung müßte nach jeglicher Erwartung am Auftreten von Fällen scheitern, die man nicht vorsah.

Wann abstimmen und worüber?

Aber auch mit Leitlinien und der dazugehörigen politischen Vernunft ist das schwere Dilemma zwischen Demokratie und staatlicher Handlungsfähigkeit bei weitem nicht behoben, höchstens gemildert. Es war zwar so gut wie selbstverständlich, daß die Kantone, die Hochschulen und die Parteien in ihren Vernehmlassungen zum Verfassungs-Fragebogen Wahlen einen Beitritt zur Uno oder zur EWG ohne Volksabstimmung einhellig für unmöglich erklärt; nur geht es, und hier

könnten sich peinliche Ueberraschungen einstellen, aller Wahrscheinlichkeit nach eben gar nicht um einen Beitritt zur EWG, sondern um das, was man jetzt «besondere Beziehungen» nennt. Mithin wird es keinen Stimmzettel geben, auf dem sich die Frage findet: «Wollt Ihr den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft?» Anderseits ist auch kein Stimmzettel mit der Frage erdenklich: «Wollt Ihr besondere Beziehungen der Schweiz zur EWG?» Denn abgesehen davon, daß «besondere Beziehungen» von einer so monumentalen Unbestimmtheit sind, wie man sie nur einer Arbeitsformel zubilligen kann, bleibt erst noch anzumerken, daß unter diesem Titel nur ein System von Einzelvereinbarungen zu verstehen ist, die nacheinander getroffen werden. Wann aber darüber abstimmen? Am Anfang, wenn außer dem Prinzip nichts bekannt ist? Oder wenn die erste Vereinbarung, die technischer Natur und eher beiläufig sein kann, spruchreif ist? Oder wenn man nach zwei oder drei oder vier

Jahren ein Paket solcher Vereinbarungen zu schnüren in der Lage ist? Oder noch später, wenn nach der Ansicht beider Partner eine erste große Verhandlungs runde mit zahlreichen Uebereinkünften ihren Abschluß gefunden hat? Es ist somit völlig ungewiß und im höchsten Grade problematisch, zu welchem Zeitpunkt über was abzustimmen sein wird. Denn es geht, wie gesagt, nicht um die einfache Alternative «EWG – Ja oder Nein». Sollte es aber nach ein paar Jahren zu einem Paket von Vereinbarungen kommen, über die sich entscheiden läßt, so könnte erst noch auf die peinlichste Weise sichtbar werden, daß in Wahrheit nur das Ja bleibt, wenn wir nicht in eine außenpolitisch unmögliche Lage geraten wollen. Damit aber würde die direkte Demokratie zur Fiktion und wir lebten im Zustand des Plebiszits: Urnengang in Fesseln.

Mit Abstimmungsversprechen also sollte man vorsichtig sein. Zu den Brüsseler Ungewißheiten gehört auch die Aussicht der direkten Demokratie.

